

Gewerbliche Betriebsanlagen

LVwG 43.15-3038/2024 vom 20.11.2024:

Rechtssatz 1

Der Sinn und Zweck der Vidierungspflicht auch des behördlichen Exemplars der Planbeilagen (§ 353 GewO iVm § 359 Abs 2 GewO) besteht gerade darin, im Hinblick auf die dingliche Wirkung von Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden aber auch Baubewilligungen für alle Zeit sicherzustellen, dass der genehmigte Konsens auch noch Jahre später einwandfrei und ohne Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung (zum Beispiel durch Austausch von Planbeilagen, Entfernung von Unterlagen, etc.) eruierbar ist.

Rechtssatz 2

Aus dem Wortlaut des § 359 Abs 2 GewO folgt, dass es sich bei den dort genannten Beilagen und deren Vidierung um verpflichtende Bescheidbestandteile („sind anzuschließen“, „ist zu vermerken“) handelt. Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht offenkundig darin, das genehmigte Projekt durch diese Unterlagen für die Verfahrensparteien aber auch für die Rechtsmittelinstanz „sichtbar“ und unverwechselbar (Vidierungspflicht) zu machen, weil es schwierig und teilweise unmöglich (Pläne, Skizzen) ist, das gesamte genehmigte Projekt im Genehmigungsbescheid verbal darzustellen.

Rechtssatz 3

Aus dem Judikat des VwGH vom 30.01.2019, Ra 2018/06/0313, demnach nur die mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne als Bestandteil der Baubewilligung anzusehen sind und nicht auch die handschriftlich ergänzten, keinen solchen Vermerk aufweisenden Pläne, folgt, dass nicht mit einem Genehmigungsvermerk versehene Planbeilagen und sonstige Projektunterlagen nicht als Bestandteil des jeweiligen Genehmigungsbescheides anzusehen sind (§ 353 GewO iVm § 359 Abs 2 GewO).

LVwG 70.22-1382/2025 vom 13.05.2025:

Ausgehend von der Bestimmung des § 3 Abs 8 SchUG wird ein Schüler mit der Aufnahme in die Schule berechtigt, sämtliche Schulstufen (derselben Schulart), die an dieser Schule geführt werden, bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 33 SchUG zu besuchen. Auch ein "sprengelfremder" Schüler bedarf, sobald er in die betreffende Schule aufgenommen wurde, für den (weiteren) Besuch der einzelnen Schulstufen dieser Schule keiner zusätzlichen Zustimmungserklärung (§ 23 Abs 2 StPEG), und zwar weder seitens des Erhalters dieser, noch seitens des Erhalters der für ihn sprengelmäßig zuständigen Schule.

LVwG 70.35-1049/2025 vom 14.05.2025:

Rechtssatz 1

Ein in den persönlichen Verhältnissen liegender Umstand im Sinne des § 23 Abs 2 StPEG ist nach der Judikatur der Besuch der sprengelfremden Schule durch ein Geschwisterkind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antrag für das Geschwisterkind in einem antragsgebundenen Verfahren positiv entschieden worden ist.

Rechtssatz 2

Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, weitreichende allgemeine Regeln zur Sprengelangehörigkeit ebenso wie ein im Detail geregeltes Verfahren mit zeitlich streng normierten Antrags- und Entscheidungsfristen zur Genehmigung von sprengelfremden Schulbesuchen nach § 23 Abs 2 StPEG aufzustellen, und gleichzeitig im Falle der Nichteinhaltung dieser Regeln bei einem Kind der Familie die von der Judikatur eingeräumte Begünstigung für Geschwisterkinder bei allen weiteren Kindern ebenso wie im Falle von ordnungsgemäß erteilten Genehmigungen anzuerkennen.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.32-4255/2024 vom 28.04.2025:

Ein „Nicht-Ausschließen-Können“ eines bevorstehenden gefährlichen Angriffes rechtfertigt keine Maßnahme gemäß § 38a SPG und erweist sich daher ein verhängtes Betretungs- und Annäherungsverbot bereits aus diesem Grund jedenfalls als rechtswidrig.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.16-2795/2024 vom 04.03.2025:

Der Hinweis darauf, dass es am Wohnort des Beschwerdeführers gebräuchlich ist, Polizeibeamten zu duzen, vermag den Beschwerdeführer nicht zu exkulpieren, da es sich um eine gefestigte Rechtsprechung handelt, dass das Duzen eines Polizeibeamten im Zuge einer Amtshandlung im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG nicht zulässig ist.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.2-954/2020 vom 30.10.2024:

Die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren die Rechtsstellung einer Partei besitzt, kann anhand des AVG allein nicht gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften, sofern dort die Parteien eines Verfahrens nicht ausdrücklich genannt sind, abgeleitet werden (VwGH 24.02.2016, 2013/05/0217). Aus dem StSHG ergibt sich kein Hinweis darauf, dass jemand anderem im Antragsverfahren auf Rückersatz für Hilfeleistungen gemäß § 31 StSHG Parteistellung aufgrund von Gesetzes wegen zuerkannten rechtlichen Interessen zukäme. Ein mit Bescheid abgewiesener Antrag des Landeskrankenhauses gemäß § 31 StSHG kann nicht durch den Hilfsbedürftigen selbst bekämpft werden, weil eine Verletzung seiner Rechte durch diesen Bescheid nicht möglich ist.

LVwG 47.10-63/2025 vom 10.07.2025:

Laut Judikatur des VwGH ist bei der Entscheidung über einen Rückersatzanspruch gemäß § 31 StSHG auf die Hilfsbedürftigkeit des Patienten zum Zeitpunkt der Spitalsbehandlung abzustellen (VwGH 21.05.2008, 2005/10/0121; 23.04.2007, 2004/10/0192). Für die Berechtigung eines Ersatzanspruches iSd § 31 StSHG ist somit maßgebend, ob beim Hilfeempfänger im Zeitpunkt der Hilfeleistung eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des StSHG vorgelegen ist, dh ob er zum Zeitpunkt der Behandlung deren Kosten nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten konnte und sie auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen gedeckt wurden.

LVwG 47.10-2204/2025 vom 16.07.2025:

§ 2 Abs 3 StSUG-DVO bestimmt in Bezug auf die Einkommensermittlung, dass von den Einkünften gemäß § 1 Z 1 leg cit die gemäß § 33 Abs 1 EStG 1988 entfallende Einkommensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind. Dies bedeutet, dass Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge das bei der Bemessung der Sozialunterstützung zu berücksichtigende Einkommen mindern. Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss, dass im Falle einer Erstattung von einbehaltener Lohnsteuer und einer Erstattung von gemäß § 33 Abs 8 Z 2 EStG 1988 erstattungsfähigen Sozialversicherungsbeiträgen im Wege einer Abgabengutschrift diese Beträge dem Einkommen wieder hinzuzurechnen sind, und zwar im Sinne des Zuflussprinzips in jenem Monat, in welchem die Erstattung erfolgt. Die Überweisung der Abgabengutschrift an den Bezugsberechtigten stellt daher einen Einkommenszufluss in jenem Monat dar, in dem es tatsächlich dem Bezugsberechtigten zugeflossen ist.

LVwG 47.31-1432/2025 vom 13.08.2025:

Rechtssatz 1

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme der Langzeitpflege und -betreuung in einem anerkannten Pflegewohnheim sind in § 15 StPBG geregelt. Gemäß § 15 Abs 1 Z 1 leg cit zählt dazu das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in der Steiermark bzw. des tatsächlichen Aufenthaltes in der Steiermark (in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes). Dass der Hauptwohnsitz bzw. der Aufenthalt vor der Aufnahme in das Pflegeheim gegeben sein muss, ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. Nachdem § 15 Abs 1 Z 1 StPBG als persönliche Voraussetzung alleine schon vom Wortlaut her nur an den aktuellen Hauptwohnsitz in der Steiermark anknüpft und nicht an den Hauptwohnsitz vor Unterbringung im Pflegewohnheim, sieht das Landesverwaltungsgericht keinen Anlass, diese Bestimmung anders zu interpretieren, zumal eine solche Auslegung zu einer Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH vom 03.10.2023 zu G 283/2023 führen würde.

Rechtssatz 2

§ 16 Abs 1 StPBG betrifft nicht die materiell-rechtlichen persönlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung, sondern ist lediglich eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die normiert, welche von mehreren sachlich zuständigen Behörden örtlich für die Durchführung des konkreten Verfahrens

zuständig ist. Hier stellt der Gesetzgeber im Wortlaut primär auf den aktuellen Hauptwohnsitz ab. Nur bei Fehlen eines aktuellen Hauptwohnsitzes wäre der tatsächliche Aufenthalt vor Aufnahme in das Pflegeheim maßgeblich. Daraus zu schließen, dass grundsätzlich immer als persönliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch die Hauptwohnsitznahme vor Aufnahme ins Pflegeheim erforderlich sei und daraus eine örtliche Unzuständigkeit abzuleiten, ist eine verfehlete rechtliche Beurteilung.

LVwG 70.35-3931/2023 vom 09.12.2024:

„Vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen“ schließen gemäß § 1a Abs 4 Z 2 StBHG das Vorliegen einer Behinderung aus. Dazu ist zu bemerken, dass das Gesetz selbst eben nicht von altersbedingten Erkrankungen, sondern von altersbedingten Beeinträchtigungen spricht. Eine Definition für „vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigung“ findet sich weder im Gesetz, noch in den dazugehörigen Materialien. Aus diesem Grund ist von der Bedeutung auszugehen, die diesem Ausdruck im allgemeinen Sprachgebrauch in Verbindung mit einer medizinischen Beurteilung zukommt. Das Alter ist eine biometrische Messgröße, die die Lebenszeit anzeigt, die von der Geburt bis heute vergangen ist. Alter wird auch – im Gegensatz zur Jugend – als Bezeichnung für den letzten Lebensabschnitt verwendet und markiert die Position im Lebenszyklus, die durch den physiologischen Prozess der Alterung determiniert ist. Die Bedeutung des Wortes „altersbedingt“ ist als mit einem bestimmten Lebensalter, einer Altersstufe zusammenhängend, dadurch hervorgerufen, bzw. auf hohem Lebensalter gründend, durch ein hohes Lebensalter bedingt, dieses betreffend anzugeben. Aus medizinischer Sichtweise wird grundsätzlich bei Erkrankungen von einer „Alterassoziiertheit“ gesprochen, wobei eine solche dann vorliegt, wenn Erkrankungen in jungen Jahren gar nicht oder nur sehr selten vorkommen und mit höherem Alter eine deutliche Zunahme erfolgt; zudem muss die Erkrankung auf molekularer Ebene mit Alterungsprozessen erklärbar sein.

LVwG 70.35-3531/2024 07.04.2025:

Ab dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 ist als maßgeblich zu beachten, dass auf Basis der am 01.09.2024 in Kraft getretenen Novellierung des § 7 StBHG durch LGBI. Nr. 90/2024 „im Einzelfall“ auch unter Außerachtlassung einer allfälligen Gewährung von Schulassistenz die durch den behinderungsbedingten Mehrbedarf anfallenden Fahrtkosten im Rahmen des Schulbesuches übernommen werden können.

LVwG 47.35-3427/2024 vom 11.11.2024:

Zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 7 StSUG gehört in Anlehnung an die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, dass eine bezugsberechtigte Person ihren Willen zur Erlangung einer Arbeitsstelle vermittelt und sie darauf eingestellt ist, jede zugewiesene und zumutbare Beschäftigung bzw. jede sonstige sich bietende zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit anzunehmen. Im Falle eines übermittelten Stellenangebots umfasst eine ordnungsgemäße Vorgangsweise unter anderem eine umgehende, verlässliche Bewerbung bei dem genannten Unternehmen und eine rechtzeitige Rückmeldung darüber beim AMS. Im Falle, dass die übermittelte Stelle – aus welchen Gründen auch immer – nicht passend bzw. geeignet erscheint, ist eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem AMS geboten. Zu einem ordnungsgemäßen Bemühen um Erlangung einer Arbeitsstelle zählt naturgemäß auch die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit unter der angegebenen Telefonnummer.

LVwG 41.36-1909/2020 vom 01.03.2022:

Rechtssatz 1

Gemäß § 11 Abs 1 Z 1 und Z 2 StGVG sind zu Unrecht empfangene Leistungen rückzuerstatten, wenn nachträglich bekannt wird, dass im Zeitpunkt der Gewährung Einkommen oder verwertbares Vermögen bestanden hat oder rückwirkend zuerkannt wurde, das nicht berücksichtigt wurde oder die Leistung durch falsche Angaben oder durch Verschweigen entscheidungsrelevanter Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht erschlichen wurde. Die hier gegenständlich rückwirkend ausbezahlte Familienbeihilfe war zur Deckung anfallender Kosten verwendet worden. Dies bedeutet, dass dieses Vermögen nach stRsp des VwGH nicht verwertbar ist. So sprach der VwGH beispielsweise zu einer Familienbeihilfennachzahlung, über welche wegen der Zahlung an die Eltern nicht mehr verfügt wurde, aus, dass diese nicht verwertbar ist, da dieses Vermögen nicht mehr vorhanden ist (VwGH 30.01.2019, Fe 2018/10/0001). Maßgeblich ist bei einer Begründung einer Zahlungsverpflichtung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung (VwGH 10.02.2021, Ra 2020/10/0032). Da die hier rückwirkend ausbezahlte Familienbeihilfe im Zeitpunkt der Entscheidung und auch im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht mehr verfügbar war, ist eine Verpflichtung zur Rückerstattung auf Grundlage des § 11 leg cit nicht möglich.

Rechtssatz 2

Wenn Nachzahlungen von Leistungen (hier: rückwirkend ausbezahlte Familienbeihilfe) zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem Grundversorgungsleistungen nicht mehr gewährt wurden, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass Leistungen durch falsche Angaben oder durch Verschweigen entscheidungsrelevanter Tatsachen oder durch Verletzung der Anzeigepflicht iSd § 11 Abs 1 Z 2 StGVG erschlichen wurden.

Vergabewesen

LVwG 45.13-1699/2025 vom 02.05.2025:

Rechtssatz 1

Ein von der Auftraggeberin ins Treffen geführter hoher Termindruck steht der Erlassung der einstweiligen Verfügung gemäß § 16 StVergRG nicht entgegen. Vielmehr ist die Auftraggeberin verpflichtet, bei der Erstellung des Projektzeitplanes die Möglichkeit von Nachprüfungsverfahren und die damit einhergehende Verzögerung ins Kalkül zu ziehen (siehe BVwG 18.07.2014, W139 2009635-1).

Rechtssatz 2

Auch in einer Verzögerung im organisatorischen und finanziellen Mehraufwand liegt kein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 16 Abs 1 StVergRG.

LVwG 443.13-1700/2025 vom 30.06.2025:

Dem Landesverwaltungsgericht ist es verwehrt, bestandskräftige Entscheidungen im Zuge einer Anfechtung späterer Auftraggeberentscheidungen inzident in Prüfung zu ziehen (vgl. VwGH 15.09.2004, ZI 2004/09/0054). Vielmehr ist es nicht die Aufgabe des Landesverwaltungsgerichtes, die Angebote an Stelle einer von einer Auftraggeberin eingesetzten Bewertungskommission im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens im Sinne des § 5 ff StVergRG 2018 zu bewerten, sondern ist die erfolgte Bewertung dahingehend zu überprüfen, ob die Bewertungskommission die Ausschreibung und die zwingend anzuwendenden gesetzlichen Regelungen ihrer Bewertung zugrunde gelegt hat. Dabei beschränkt sich die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 27 VwGVG auf die Einhaltung der Vorgaben der Ausschreibung und der allgemeinen Grundsätze des Vergabeverfahrens.

LVwG 41.40-3291/2024 vom 09.09.2024:

Rechtssatz 1

Die Teilnahme an der Rechtsprechung stellt eine allgemeine Bürgerpflicht dar, weshalb die in §§ 2 ff GSchG vorgesehenen Ausnahmen von der Aufnahme in die Geschworenen- und Schöffenliste jedenfalls restriktiv auszulegen sind.

Rechtssatz 2

Ethische Überlegungen insofern, als man nicht über andere Personen und Umstände urteilen und deren Leben vielleicht massiv verändern könne, können nicht als unverhältnismäßige persönliche Belastungen im Sinne des § 4 Z 2 GSchG eingestuft werden. Ansonsten stünde es nahezu im Belieben jeder ausgelosten Person, sich der Aufnahme in die Liste der Geschworenen und Schöffen durch dieses Argument zu entziehen. Dies widerspräche jedoch dem Telos von Art 91 B-VG, für eine – möglichst repräsentative – Beteiligung der Staatsbürger an der Rechtsprechung zu sorgen. Eine verfassungskonforme Interpretation von § 4 Z 2 GSchG lässt es daher nicht zu, das Vorbringen, sich psychisch außer Stande zu sehen, das Amt des Geschworenen oder Schöffen auszuüben, als Befreiungsgrund nach § 4 Z 2 GSchG geltend zu machen.

Rechtssatz 3

Die Beteiligung von Geschworenen und Schöffen an der Rechtsprechung in Strafsachen stellt nach den Vorgaben der Österreichischen Bundesverfassung ein Bindeglied zwischen der Tätigkeit der Berufsrichter und dem Volk dar und ist somit selbst ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinne des § 4 Z 2 GSchG. Die in Art 91 Abs 1 B-VG vorgesehene Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung bedeutet somit, dass es nicht im Belieben einer Person steht, ob sie in die entsprechende Liste der potenziell als Geschworene oder Schöffen vorgesehenen Personen aufgenommen wird, sohin ob sie diesem Amt nachkommen will oder nicht.

LVwG 30.15-4000/2024 vom 16.12.2024:

Rechtssatz 1

Das Wesen einer Versendung liegt darin, dass eine Sache im Auftrag eines Dritten an ein Ziel befördert wird. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 GGBG ist ein „Absender“ jenes Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Dient die Beförderung jedoch lediglich der internen Verbringung von gefährlichen Güter vom

Lager bis zum Verkaufsstandort, dann treffen den Betroffenen die im GGBG normierten Pflichten eines Absenders nach § 7 Abs 3 GGBG nicht, da er in diesem Zusammenhang nicht als solcher fungierte (vgl. auch *Grundtner*, Gefahrgutbeförderungsgesetz, LexisNexis ARD Orac, S 10, wonach bei Eigenbeförderung kein Absender vorhanden ist).

Rechtssatz 2

Die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 13 Abs 1a Z 10 iVm § 7 Abs 1 GGBG (Überlassen des Lenkens einer Beförderungseinheit iSd GGBG an Personen, die nicht besonders ausgebildet sind) ist nicht möglich, wenn der Überlassende und der Lenker ein und dieselbe Person sind.

LVwG 30.15-3014/2024 vom 13.09.2024:

Unter „unverzüglich“ im Sinne des § 29 Abs 3 FSG ist im Hinblick auf den Schutzzweck dieser Bestimmung, dass nämlich eine Person, welcher die Lenkberechtigung entzogen wurde, das dazugehörige Ausweisdokument abgeben soll, um zu verhindern, dass jemand vortäuscht, weiterhin im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, jedenfalls eine zeitnahe Abgabe des Ausweisdokumentes zu verstehen. Im vorliegenden Fall sind mehrere (Werk)Tage bis zur Abgabe des Führerscheins bei der Behörde vergangen.

LVwG 41.4-944/2023 vom 19.06.2024:

Rechtssatz 1

Der Auskunftsverweigerungsbescheid hat, da § 73 AVG gemäß § 7 Abs 5 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz auch im zweiten Abschnitt des Auskunftsverfahrens Anwendung findet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des diesbezüglichen Antrags des Auskunftswerbers zu ergehen. Die einmonatige Frist gemäß § 7 Abs 3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz betrifft nach dessen eindeutigen Wortlaut nämlich nur den Fall der Nachholung der Auskunft. Für den Fall der bescheidmäßigen Verweigerung der Auskunft gemäß § 7 Abs 4 iVm Abs 1 leg cit normiert das Steiermärkische Auskunftspflichtgesetz hingegen keine Entscheidungsfrist, sodass hier die allgemeine Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG von sechs Monaten zur Anwendung gelangt.

Rechtssatz 2

Der Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über die Auskunftsverweigerung gemäß § 7 Abs 1 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz löst die behördliche

Entscheidungspflicht aus und setzte die Entscheidungsfrist von sechs Monaten iSd § 73 Abs 1 AVG in Gang. Das ursprüngliche Anbringen auf Erteilung einer Auskunft kann hingegen nicht die Entscheidungsfrist auslösen. Der erteilten Auskunft selbst kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als bloßer Wissenserklärung der Behörde an den Auskunftsbegehrenden kein Bescheidcharakter zu (VwGH 24.05.2018, Ro 2017/07/0026; vgl. auch VwGH 05.10.2021, Ra 2020/03/0120; 13.09.2016, Ra 2015/03/0038, jeweils mwN). Das Anbringen ist auf ein faktisches Verhalten der Behörde gerichtet und damit auf die Setzung eines Realakts. Es besteht daher hinsichtlich der Erteilung einer Auskunft als tatsächliches Verhalten kein Säumnisschutz, sondern nur hinsichtlich der Erlassung eines Bescheids über die Verweigerung der Auskunft. Somit ist für den Fall, dass die Behörde mit der Zurückweisung des Antrags säumig ist, ein Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs 2 AVG zulässig. Die Unzulässigkeit eines Sachantrags berechtigt nämlich die Behörde lediglich zu dessen Zurückweisung (in Stattgebung des Devolutionsantrags), nicht hingegen zur Zurückweisung des Devolutionsantrags (vgl. VwGH 04.06.2008, 2003/13/0110; 25.03.2010, 2008/05/0229; 20.09.2012, 2011/07/0085).

Rechtssatz 3

Die belangte Behörde kann den Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über die Auskunftsverweigerung gemäß § 7 Abs 1 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz zurückweisen, wenn dem Antragsteller gegenüber keine Auskunftsverweigerung besteht. Die Auskunftsverweigerung gegenüber demjenigen, der die Auskunft begehrt, ist Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf Bescheiderstellung (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/11/0090; 09.09.2004, 2001/15/0053).

Rechtssatz 4

Gemäß § 7 Abs 1 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz muss der Antrag auf Abspruch über die Auskunftsverweigerung das Auskunftsbegehren wiederholen. Die Anführung des Auskunftsbegehrens im Antrag auf Abspruch über die Auskunftsverweigerung ist nicht ausreichend, weil § 7 Abs 1 leg cit eine getrennte Stellung des Auskunftsbegehrens und des Bescheiderlassungsantrags vorschreibt (vgl. *Pertholf-Stoitzner*, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane² [1998] 248).